

Großkundenvertragsbedingungen

1. Allgemeines

Der Großkunden-Vertrag gilt für den Kauf von fabrikneuen Automobilen der Marken Volkswagen, Audi, SEAT, Škoda und/ oder Volkswagen Nutzfahrzeuge zur Lieferung in Deutschland auf der Basis der jeweils gültigen Verkaufsbedingungen der Marken. Auf Wunsch des Großkunden können auch fabrikneue Automobile unter Anrechnung auf seine Bestellmenge bei der Volkswagen

Leasing GmbH, Braunschweig, geleast werden. Leasingbestellungen bedürfen der Zustimmung der Volkswagen Leasing GmbH.

Der Großkunde wird seine zur selbstständigen Bestellung berechtigten Unternehmen und Organisationseinheiten über diese Großkunden-Vertragsbedingungen informieren und sie zu deren Einhaltung verpflichten. Der Großkunde räumt der Volkswagen Aktiengesellschaft das Recht ein, die ordnungsgemäße Verwendung der Fahrzeuge zu überprüfen.

2. Eigennutzung

Die Lieferung von fabrikneuen Automobilen mit Mengennachlass setzt voraus, dass der Großkunde die Automobile nachweisbar

als wirtschaftlicher Eigentümer mindestens für die Dauer von 6 Monaten nach Lieferung zur Eigennutzung verwendet. Bei Kauf ist

erforderlich, dass die Automobile mindestens für diese Dauer im Eigentum des Großkunden verbleiben.

Nach Zulassung des Automobils wird der Großkunde dem liefernden Agenten unverzüglich eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I übergeben.

3. Autovermieter

Die Belieferung von Autovermietern setzt außerdem die Zulassung und Nutzung der Automobile als Selbstfahrer-Vermiet-Fahrzeuge

für die Dauer von mindestens 6 Monaten voraus. Die Vermietung desselben Fahrzeuges an einen Kunden oder an ein Unternehmen und dessen Mitarbeiter darf 60 Tage nicht überschreiten.

4. Bestellberechtigte Unternehmen und Organisationseinheiten

Bestellberechtigt aus diesem Großkunden-Vertrag sind die in der Anlage zum Großkunden-Vertrag benannten Tochtergesellschaften

oder Organunternehmen sowie nachgeordnete Dienststellen, sofern der Großkunde beherrschenden Einfluss auf diese Unternehmen ausübt beziehungsweise diese Dienststellen ganz oder überwiegend aus seinen Etatmitteln versorgt.

Zur Belieferung und Betreuung dieser bestellberechtigten Unternehmen und Organisationseinheiten wird der Großkunde zusammen mit der Volkswagen Aktiengesellschaft eine bedarfsgerechte Liefergemeinschaft festlegen.

5. Markenorganisationen

Zur Markenorganisation gehören diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Ihre Geschäftstätigkeit aufgrund vertraglicher Franchisevereinbarungen gegenüber Kunden ausschließlich unter dem Zeichen des Großkunden ausüben. Die Zugehörigkeit zur Markenorganisation des Großkunden ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass die gelieferten Automobile vor

ihrer Benutzung im öffentlichen Verkehr eine einheitliche werbemäßige Gestaltung unter Verwendung der geschützten Marke des

Großkunden erhalten.

Die zur selbstständigen Bestellung berechtigten Einheiten einer Markenorganisation sind in einer Anlage zum Vertrag anzuführen.

Bei Bestellung ist dem liefernden Agenten ein Berechtigungsnachweis auszuhändigen (Formular der Volkswagen Aktiengesellschaft).

6. Caritative und gemeinnützige Institutionen

Die Lieferung von fabrikneuen Automobilen mit Mengennachlass setzt voraus, dass der Großkunde die Automobile nachweisbar zur

eigenen Nutzung für die Erfüllung caritativer oder gemeinnütziger Aufgaben verwendet.

Alle Glieder der überregionalen Organisation des Großkunden (Landes-, Bezirks, Kreis- und Ortsverbände bei verbandsmäßiger Organisation beziehungsweise gleichartige Institutionen bei anderer Gliederung) sind berechtigt, fabrikneue Automobile zu den Bedingungen dieses Vertrages zu bestellen.

Die zur Bestellung berechtigten Glieder caritativer und gemeinnütziger Institutionen sind in einer Anlage zum Großkunden-Vertrag

anzuführen. Bei Bestellung ist dem liefernden Agenten ein Berechtigungsnachweis auszuhändigen (Formular der Volkswagen Aktiengesellschaft).

7. Dienstwagenberechtigte Mitarbeiter

Der Großkunde ist berechtigt, das Eigentum an den aufgrund des Großkunden-Vertrages von ihm bestellten und bezogenen Fahrzeugen auf dienstwagenberechtigte Mitarbeiter zu übertragen, wenn der Großkunde wirtschaftlicher Eigentümer der Fahrzeuge

bleibt (**gilt nicht für Handelsvertreter nach §84 HGB mit Ausschließlichkeitsvertrag**). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

a) der als Halter des Fahrzeuges vorgesehene Mitarbeiter aufgrund seines Arbeitsvertrages die Nutzung eines vom Unternehmen gestellten Dienstwagens beanspruchen kann oder zur Ausübung seiner Tätigkeit für den Großkunden ein Fahrzeug benötigt,

b) das gelieferte Fahrzeug mindestens sechs Monate nach Zulassung auf den Mitarbeiter im Eigentum und Besitz des Mitarbeiters bleibt und in diesen 6 Monaten zu mehr als zwei Drittel (Kilometer-Leistung oder Zeit) für den Großkunden genutzt wird,

c) der Großkunde die Kosten für

- Verzinsung des Kaufpreises - Abschreibung - Haftpflichtversicherung

- Kaskoversicherung - Kfz-Steuer - sonstige Betriebskosten

mindestens zu zwei Drittel - bzw. bei Fehlen einer Kaskoversicherung das volle Risiko für Verlust oder Beschädigung während der

dienstlichen Nutzung - trägt und

d) der Großkunde dem liefernden Agenten unverzüglich nach Zulassung durch Kopie des Kfz-Scheins den Mitarbeiter als

Halter ausweist.

Bei Bestellungen von Fahrzeugen für dienstwagenberechtigte Mitarbeiter erhält der Agent vom Großkunden ein Bestätigungsformular über die Erfüllung obiger Voraussetzungen (Formular der Volkswagen Aktiengesellschaft). Die Erfüllung

der entsprechenden Voraussetzungen bei dienstwagenberechtigten Mitarbeitern von Behörden wird dem Agenten durch Vorlage einer Anerkennungsbescheinigung bestätigt.

Fahrzeuge für nicht dienstwagenberechtigte Mitarbeiter können über diesen Vertrag **nicht** bezogen werden.

8. Mengennachlass

Großkunden erhalten einen Mengennachlass auf alle fabrikneuen Automobile der Marken Volkswagen, Audi, SEAT, Škoda und

Volkswagen Nutzfahrzeuge gemäß der folgenden Mengennachlassstaffel, wenn sie aufgrund dieses Großkunden-Vertrages

mindestens 5 Automobile innerhalb eines Jahres abnehmen.

5 - 9 Automobile

10 - 19 Automobile

20 - 49 Automobile

50 - 99 Automobile

100 - 199 Automobile

200 - 299 Automobile

ab 300 Automobile

Berechnungsgrundlage für den Mengennachlass ist der für die Einzelbestellung geltende Listenpreis ab Werk/Importeurslager

(ohne Umsatzsteuer) für das jeweilige Automobil unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderausstattungen. Davon ausgenommen sind Einbauten durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften wie z.B. Volkswagen R GmbH / Audi Quattro GmbH. Bei Leasing wird der Mengennachlass bei der Festsetzung der jeweiligen monatlichen Miete entsprechend

berücksichtigt. Für die Marke SEAT gelten die Mengennachlässe als empfohlene Nachlässe. SEAT-Lieferungen erfolgen durch die

SEAT S.A./ SEAT Deutschland GmbH/ SEAT Vertragshändler in Deutschland im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Über das

Internet von der SEAT Deutschland GmbH gekaufte SEAT-Modelle werden auf das Vertragsvolumen angerechnet, jedoch

gelten für diese Modelle keine Großkunden-Nachlässe.

9. Über-/ Unterschreitung der Abnahmemenge

Die durchschnittliche jährliche Abnahmemenge wird über einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet. Wird die vereinbarte Abnahmemenge innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsbeginn über- oder unterschritten, so wird die Differenz auf die Abnahmemenge der folgenden 3 Jahre angerechnet. Zeichnet sich eine Unterschreitung der jährlichen Abnahmemenge von

mehr als 20% ab, so hat die Volkswagen Aktiengesellschaft das Recht,

- den vereinbarten Mengennachlass für die Restlaufzeit des Großkunden-Vertrages der tatsächlichen Abnahmemenge anzupassen oder

- den Großkunden-Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende zu kündigen.

10. Bestellung und Lieferung, Liefergemeinschaft

Der Großkunde wird die Automobile durch Einzelbestellung mit näherer Spezifikation vom zentralen Betreuungspartner oder einem

Partner der Liefergemeinschaft beziehen.

Die Partner der Liefergemeinschaft sind bei Vertragsabschluss namentlich in dem Großkunden-Vertrag aufzuführen (siehe

Anlage Liefergemeinschaft). Die Veränderung der Liefergemeinschaft bedarf der Zustimmung der Volkswagen Aktiengesellschaft.

11. Vertragswidrige Verwendung

Für Automobile, die entgegen den Großkunden-Vertragsbedingungen verwendet werden, entfällt der Anspruch auf den gewährten Nachlass in voller Höhe. Kann der Besteller die vertragsgemäße Verwendung nicht nachweisen, ist er verpflichtet,

der Volkswagen Aktiengesellschaft den gewährten Nachlass zuzüglich darauf anfallender Umsatzsteuer zurückzuzahlen.

Erfolgt die vertragswidrige Verwendung der Automobile vorsätzlich, so hat die Volkswagen Aktiengesellschaft das Recht, den

Großkunden-Vertrag fristlos zu kündigen.